

Bundes Bio

Allgemeines

- Es wird eine Umstellungszeit von zwei Jahren gefordert, die am 1. Januar jeden Jahres beginnt.
- Anmeldung neuer Betriebe bis zum 31. August des dem Beginn der Umstellungsphase vorangehenden Jahres, in einigen Kantonen später.
- Eine Umstellung in Etappen bis zu max. fünf Jahren für Sonderkulturen und bis zu max. drei Jahren für die Aufzucht ist ebenfalls möglich.
- Mindestens einmal pro Jahr wird eine jährliche Inspektion und Zertifizierung durchgeführt.
- Vermarktung: Überwiegend Direktvermarktung, es gibt kein «Bundes Bio» Label.
- Die Label «Bio Suisse» und «Demeter» (siehe 10.11 und 10.13) haben zusätzliche Bestimmungen. Sie machen 95 % der Biobetriebe aus.

Bedingungen

- Einhalten des ÖLN
- Kein Einsatz:
 - von chemisch-syntethischen Substanzen (Dünger, Pestizide, Zusätze usw.)
 - von Wachstumsregulatoren, Herbiziden und Abbrennmitteln
 - von gentechnisch veränderten Organismen oder deren Folgeprodukte
- Der **gesamte Betrieb** muss den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden, mit Ausnahme von Dauerkulturen, wenn für diese Flächen der ÖLN erbracht wird. Es ist für einen ÖLN-Betrieb ebenfalls möglich, seine Dauerkulturen nach den Regeln des biologischen Landbaus zu nutzen.
- Mindestens eine Kontrolle und Zertifizierung pro Jahr

Pflanzenbau

Kulturen

- Die Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens sind zu erhalten und wenn möglich zu steigern.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kultur besteht (Der Einsatz von Wachstumsregulatoren, Welkemitteln und Herbiziden ist nicht erlaubt).
- Die Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern geschieht durch eine ganzheitliche Anwendung verschiedener Massnahmen. Zu diesem Zweck sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:
 - geeignete Arten- und Sortenwahl
 - geeignete Fruchtfolge
 - mechanische oder thermische Verfahren
 - Förderung und Schutz von Nützlingen
- Eine Liste mit den erlaubten Pflanzenschutzmitteln ist in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft verfügbar.
- Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.
- Die Menge ausgebrachter Nährstoffe darf bei besten Bedingungen im Talgebiet höchstens 2,5 DGVE/ha entsprechen.
- Der Düngerbedarf ist aufgrund einer ausgeglichen Nährstoffbilanz (DZV) nachzuweisen.
- Eine Liste mit den erlaubten Düngemitteln ist in der Verordnung über die biologische Landwirtschaft verfügbar.
- Saatgut, Setzlinge und vegetatives Vermehrungsmaterial müssen aus biologischem Anbau stammen. Allerdings sind noch nicht alle Arten und Sorten in Bioqualität verfügbar. Das Reglement wird bei deren Verfügbarkeit angepasst.





Tierproduktion

Herkunft der Tiere

- Es dürfen nur Nutztiere gehalten werden, die von Biobetrieben stammen. Dies gilt nicht für Reit- und Zugpferde, Hobbytiere sowie Tiere der Rindergattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb.
- Sind zur Ergänzung der natürlichen Bestandesvergrösserung oder zur Bestandeserneuerung Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so dürfen in Absprache mit der Zertifizierungsstelle nullipare weibliche Jungtiere alljährlich in einem Umfang von bis zu 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren der Pferde- oder Rindergattung aus nicht biologischen Betrieben eingestallt werden (für Biobetriebe mit weniger als 10 Tieren der Rinder- oder Pferdegattung ist die Erneuerung auf ein Tier im Jahr beschränkt).
- Ein Betrieb kann nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Zertifizierungsstelle Tiere aus nicht biologischen Betrieben im Umfang von bis zu 40 % des Bestandes einstallen, sofern Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichnder Menge verfügbar sind, bei:
 - Erheblicher Ausweitung der Haltung
 - Rassenumstellung
 - Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion
 - Notwendigkeit eines Erstzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh
 - Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht
- Männliche Zuchttiere aus nicht biologischen Betrieben können jederzeit zugekauft werden.
- Nutztiere, die nicht aus Biobetrieben stammen, und die nach dem Beginn der Umstellung eingestallt werden, müssen während folgender Zeiträume nach den Regeln dieser Verordnung gehalten werden:
 - 12 Monate (und mind. drei Viertel ihres Lebens) für Tiere der Pferde- und Rindergattung für die Fleischerzeugung
 - 6 Monate bei Kleinwiederkäuern und Schweinen
 - 6 Monate für Tiere, die Milch produzieren
 - 56 Tage für Mastgeflügel (vor dem Alter von drei Tagen eingestallt)
 - 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung

Haltung

- Vollspaltenböden und vollperforierte Böden sind untersagt.
- Es ist nicht zulässig, Tiere angebunden zu halten. In Absprache mit der Zertifizierungsstelle können jedoch angebunden gehalten werden:
 - Einzelne Tiere für begrenzte Zeit aus Sichterheits- bzw. Tierschutzgründen
 - Tiere der Rindergattung, sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien eingehalten werden.
- Mit Ausnahme der Kaninchen, die nach BTS-Normen gehalten werden müssen, sind Nutztiere den RAUS-Bestimmungen entsprechend zu halten.
- Sömmerung: Die Tiere sollten wenn möglich auf biologischen Alpen gesömmert werden. In besonderen Fällen kann die Sömmerung auf Nicht-Bio-Betrieben erfolgen, vorausgesetzt, dass diese die Anforderungen der Sömmerungsbeitragsverordnung einhalten.

Achtung: Milchprodukte von einer Nicht-Bio-Alp müssen konventionell verkauft werden.

Fütterung

- Bei Wiederkäuern muss der Raufutteranteil der Ration mindestens 60 % TS betragen.
- Für Geflügel muss die TS-Ration aus mindestens 65 % Getreide, Körnerhülsenfrüchten und Ölsaaten bestehen.
- Die Fütterung soll wenn immer möglich mit hofeigenem Futter geschehen. Zukäufe von Futtermitteln sind zulässig; sie sollen wenn möglich aus der gleichen Region stammen.
 - Maximal 0,9 % gentechnisch veränderte Organismen in Futtermitteln
 - Maximaler Anteil Fremdfutter aus nicht-biologischem Anbau: Wiederkäuer, Pferde, Kaninchen 0 %;
 Pensionspferde 10 %
 - Maximal 60 % Umstellungsfutter (Anteil an der Ration) je Nutztierkategorie, wenn aus eigener Produktion,
 30 % wenn aus betriebsfremder Produktion.
- Junge Säugetiere müssen während eines Mindestzeitraums mit unveränderter Milch ernährt werden.

Das Absetzen ist nicht erlaubt vor:

3 Monaten für Rinder und Pferde

– 35 Tagen für Schafe und Ziegen

– 40 Tagen für Schweine

November 2018 Milchvieh





Zucht und zootechnische Massnahmen

- Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Lebensleistung) der Nutztiere sind durch die Wahl geeigneter Rassen und Zuchtmethoden zu fördern.
- Die Reproduktion der Nutztiere muss auf natürlichen Methoden beruhen.
- Die künstliche Besamung ist erlaubt. Nicht zulässig sind andere Formen der künstlichen oder anderweitig beeinflussten Reproduktion (z. B. Embryotransfer).
 - Es dürfen keine aus Embryotransfer stammenden Tiere eingestallt werden. Ausgenommen sind Tiere der Rindergattung im Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologisch geführten Betrieb.
- Zootechnische Eingriffe sind auf ein Minimum zu beschränken. Sie müssen durch qualifiziertes Personal im dafür am besten geeigneten Alter der Tiere ausgeführt werden.
- Verbotene Eingriffe
 - Enthornung von adulten Tieren, ausser in Ausnahmefällen aus Sicherheitsgründen von September bis April, sofern sie vom Tierarzt fachgerecht unter Anästhesie durchgeführt wird.
 - Das Beschneiden von Schwänzen und Zähnen

Tiergesundheit

- Die präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder von Antibiotika ist nicht zulässig.
- Phytotherapeutische, homöopathische Erzeugnisse und Spurenelemente sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen.
- Kann mit den oben genannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung erfahrungsgemäss nicht wirksam behandelt werden, ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden des Tieres jedoch erforderlich, so dürfen in Verantwortung des Tierarztes chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.
- Die Wartezeit bei Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel und Antibiotika muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit. Dies gilt nicht für die Verabreichung von Mitteln zur Trockenstellung von Kühen mit Euterproblemen.
- Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als drei Behandlungen (eine Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist) mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen die betreffenden Tiere oder die von diesen Tieren gewonnenen Produkte nicht als Bio-Produkte verkauft werden und die Tiere müssen die Umstellungszeiträume durchlaufen. Davon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen, Narkosemittel, Schmerztherapeutika sowie Behandlungen im Rahmen von staatlichen Tierseuchenprogrammen.

Quellen

- Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)
- Verordnung über die biologische Landwirtschaft (SR 910.18)
- Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)). Liste mit erlaubten Pflanzenschutzmitteln und Dünger im Anhang
- Informationen über Saatgut: www.bioaktuell.ch und www.organicxseed.ch



Milchvieh November 2018